



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens durch medikamentöse Zwangsbehandlung, Art. 8 I EMRK:

Frau Z. errichtete nach dem Auftreten von Anzeichen einer psychischen Erkrankung "ein psychiatrisches Testament (1997), in dem sie eine etwaige künftige Behandlung mit Antipsychotika (Neuroleptika) uneingeschränkt ablehnte". Später wurde für sie ein Betreuer bestellt.

Später wurde sie durch Betreuerentscheid in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht und mit Antipsychotika medikamentös behandelt.

Lange Zeit später lehnte das BVerfG (Kammer) eine Verfassungsbeschwerde hiergegen ab.

Die Menschenrechtsbeschwerde wurde der Bundesregierung übermittelt. Daraufhin einigte sich die BR mit Frau Z. folgendermaßen: Die Bundesrepublik erkennt eine Verletzung von Art. 8 EMRK an. Der BGH habe die Gesetzeslage in Deutschland als nicht ausreichend für eine derartige Zwangsbehandlung angesehen. Deutschland zahlt ihr 14.000 Euro als Entschädigung. Die Beschwerde wird im Register gestrichen.

EGMR, Entscheidung v. 02.04.2013 – Z. ./.. Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 3098/08